



# Stille Reserven

## Bilanz-Check: Auftakt exklusiver Analysen

Text: Christoph Hillebrand

Unkenntnis steht oft am Anfang vom Ende. Dabei liefern Kennzahlen von Unternehmen wichtige Erkenntnisse und nützliche Dienste, um Krisen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu bewältigen. Zur Handwerkskunst gehört, sie richtig zu lesen und zu verstehen. Für diese exklusive „return“-Reihe unterzieht Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Diplom-Kaufmann Christoph Hillebrand das Zahlenwerk an konkreten Beispielen brauchbaren Bilanz-Checks.



Vorstände, Geschäftsführer oder Inhaber behaupten mitunter, die Lage sei gar nicht so schlimm, weil das Unternehmen über „erhebliche“ stille Reserven verfüge. Insbesondere nach dem Gang in die Insolvenz, kommt der Insolvenzverwalter indes zu dem Schluss, dass der Antrag viel früher hätte gestellt werden müssen. Auch dann noch verteidigen sich Verantwortliche mit dem Hinweis, das Unternehmen habe in ausreichendem Maße stille Reserven aufgewiesen. Kurzum: Diese Werte in der Bilanz haben erhebliche Bedeutung für die Lagebeurteilung eines Unternehmens und speziell für die Insolvenzantragspflicht. Die Fachwelt spricht von stillen Reserven, wenn es eine positive Wertedifferenz zwischen dem bilanzierten Wert (Buchwert) und dem wahren Wert eines Vermögensgegenstandes oder auf der Passivseite eine negative Differenz zwischen der passivierten Verpflichtung und dem tatsächlichen Erfüllungsanspruch gibt. Diese Wertedifferenz führt zu einer Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals. Das deutsche Bilanzrecht ist geprägt durch Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den darin enthaltenen Prinzipien – dem Niederstwertprinzip und dem Vorsichtsprinzip. Eine Ausprägung ist das Anschaffungskostenprinzip, nach dem positive Wertentwicklungen nach

Anschaffung keinen Eingang in das Rechnungswesen finden. Klassisch ist dies bei Immobilien und bei Grundstücken, die oft einen Millionenwert haben, jedoch mit geringen Werten in der Bilanz stehen.

### Der wahre Wert

Als wahrer Wert eines Vermögensgegenstandes könnte der Verkehrswert, der Fortführungswert oder die Wiederbeschaffungskosten angenommen werden. Ist die Entscheidung für einen Wert gefallen, beispielsweise für den Verkehrswert, drängt sich die Frage auf: Gibt es nur einen Wert oder viele verschiedene Werte, die abhängig sind von der Verwertungsalternative?

Bei der Darlegung stiller Reserven werden bei Immobilien oft Verkehrswertgutachten vorgelegt. Den Verkehrswert einer Immobilie zu realisieren, bedarf jedoch eines geordneten Verkaufsprozesses. Kommt das Unternehmen in die Krise, muss es schnell gehen. Dann lässt sich ein geordneter Verkaufsprozess nicht mehr realisieren. Die Immobilie ist oft nur mit deutlichen Abschlägen zu veräußern. Bei der Wertermittlung sind also die möglichen Verwertungsalternativen und die Länge des Verwertungszeitraums zu berücksichtigen.

### Überschuldungsstatus per 31.12.2013

	31.12.13 T€		31.12.13 T€
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.000	L. Gezeichnetes Kapital	0
II. Grundstücke und Gebäude	2.000	M. Kapitalrücklage	0
III. Sachanlagen	67	N. Verlustvortrag	0
IV. Finanzanlagen	16	O. Jahresfehlbetrag	0
	3.083	P. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>			0
I. Vorräte	30	<b>B. Rückstellungen</b>	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.242	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
III. Bank- und Kassenbestand	706	L. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	437
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	7	M. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	333
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	0	N. Sonstige Verbindlichkeiten aus ggü. Gesellschaften	1.671
		<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.073
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.068</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>3.514</b>
<b>Über-/Unterdeckung</b>	<b>1.554</b>		

### Handelsbilanz per 31.12.2013

	31.12.13 T€		31.12.13 T€
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1	L. Gezeichnetes Kapital	5.114
II. Grundstücke und Gebäude	1.457	M. Kapitalrücklage	3.800
III. Sachanlagen	67	N. Verlustvortrag	-36.195
IV. Finanzanlagen	16	O. Jahresfehlbetrag	-854
	1.541	P. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	28.136
<b>B. Umlaufvermögen</b>			0
I. Vorräte	30	<b>B. Rückstellungen</b>	397
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.242	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
III. Bank- und Kassenbestand	706	L. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	437
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	7	M. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	333
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	28.136	N. Sonstige Verbindlichkeiten aus ggü. Gesellschaften	29.422
		<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.073
<b>Summe Aktiva</b>	<b>31.662</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>31.662</b>

gen. Genauso müssen Restriktionen von außen Berücksichtigung finden, etwa die Verwertung von Sicherheiten durch Gläubiger durch eine beschlossene oder angedrohte Zwangsversteigerung.

Fazit: es gibt nicht einen wahren Wert, sondern viele mögliche Ausprägungen. Die Unternehmensleitung trägt für ihren Wertansatz die Darlegungslast.

Stille Reserven finden sich in der Bilanz sowohl im Anlagevermögen als auch im Umlaufvermögen. Das Anlagevermögen dient dem Unternehmen dauerhaft, sodass die Verwertung der stillen Reserven schwierig sein dürfte. Wenn die Betriebsimmobilie stille Reserven enthält, können diese nur gehoben werden, wenn der Betrieb verlagert oder eingestellt wird. Leichter ist es, stille Reserven im Umlaufvermögen zu realisieren, denn hier geschieht dies im laufenden Betriebsprozess.

Vermeidet die Aufdeckung der stillen Reserven die Insolvenz?

Bei der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit wie auch bei der Ermittlung drohender Zahlungsunfähigkeit handelt es sich um eine reine Liquiditätsplanung ausgehend von einem Liquiditätsstatus. Das Cash entscheidet, nicht die Differenz zwischen verschiedenen Werten. Einfluss auf die Zahlungsunfähigkeit kann demnach nur die tatsächliche Realisierung

der stillen Reserven haben. Das bedeutet, dass die alleinige Aufdeckung stiller Reserven, zum Beispiel durch Umwandlung oder Ähnliche die Zahlungsunfähigkeit nicht beseitigt. Bei der Prüfung der Überschuldung gehört der zweistufige Überschuldungsbegriff der Vergangenheit an. Heute ist im Rahmen der Fortbestehensprognose ebenfalls die Zahlungsfähigkeit über den Prognosezeitraum zu ermitteln. Auch hier finden stille Reserven nur Eingang, wenn sie tatsächlich realisiert werden und zwar in der Höhe, wie sie tatsächlich realisiert werden. Nur wenn die Fortbestehensprognose negativ ausfällt, ist ein Überschuldungsstatus zu Liquidationswerten aufzustellen. Der Standard ES 11 zur „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) lässt zu, dass bei Vorhandensein stiller Reserven auf eine detaillierte Prüfung verzichtet werden kann, wenn die stillen Reserven eine Überschuldung ausschließen. Stille Reserven können also eine Insolvenz vermeiden – aber nur, wenn sie nicht nur in den Büchern stehen, sondern auch im Planungszeitraum realisiert werden.

**Der Bilanz-Check in „return 2/2015“ widmet sich der Frage, wie stille Lasten zu bewerten sind und ob diese gegebenenfalls zur Insolvenz führen können. ~**